

# Natürliche und naturverträgliche Negativemissionen

## Rechtshürden und Lösungsansätze

Nach einem Jahr Arbeit steht der Beteiligungsprozess der *Langfriststrategie Negativemissionen (LNe)* Anfang 2025 an seinem Abschluss. Im Auftrag des BMWK führte die Dena eine breit aufgestellte Stakeholder Gruppe durch den Prozess zur Erarbeitung einer Strategie für Negativemissionen. Ursprünglich sollte der Prozess im Frühjahr 2025 in einem Kabinettsentwurf münden. Stattdessen liegt die Strategie nun in der Verantwortung der neuen Bundesregierung.

Die natürlichen Senken sind unverzichtbare CO<sub>2</sub>-Speicher – ihr Schutz und Ausbau haben Priorität! Gleichzeitig braucht es naturverträgliche technische Senken und einen hochwertigen Negativemissionsmarkt. Doch eins ist klar: Negativemissionen dürfen nicht als Ausgleich für unzureichende Emissionsminderungen dienen. Hier nochmal die wichtigsten Punkte:

## Forstwirtschaft/Waldmanagement

**Bundeseinheitlichen Rechtsrahmen schaffen:** Definition von Mindeststandards für eine ordnungsgemäße und gemeinwohlförderliche Forstwirtschaft in Wäldern der öffentlichen Hand und der Schutzkulisse (BWaldG Novelle & BNatschG Novelle).

**Rechtliche Ermächtigungen begrenzen:** Änderung der Ermächtigungsgrundlage für Bund und zuständige Behörden zur Reduktion des Holzeinschlags in besonderen Situationen (BWaldG-Novelle)

### Aufforstung

**Nachhaltige und schutzkonforme Erstaufforstung sicherstellen:** Erstaufforstungen im Einklang mit Natur-, Wasser- und Landschaftsschutz sowie unter Berücksichtigung von Synergien für Klimaanpassung und Gefahrenabwehr planen und umsetzen.

### Rechtliche Anpassungen vornehmen:

## Kontakt

### NABU-Bundesgeschäftsstelle

Katharina Fey  
Referent\*in Carbon Management  
Tel. +49 30 2849841607  
Katharina.Fey@NABU.de



- **BNatSchG-Novelle:** Keine Erstaufforstungen auf gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) und wertvollen Offenland-Lebensräumen (Anhang I der FFH-Richtlinie).
- **BWaldG-Novelle:** Präzisierung von § 9 BWaldG zur standortverträglichen Aufforstung (Prüfkriterien: Naturschutz, Biodiversität, Wasserhaushalt, Landschaftsbild, Synergien mit Klimaanpassung und Gefahrenabwehr).
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG):** Einführung einer wasserrechtlichen Prüfung für Erstaufforstungen auf Moorböden, in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.
- **Klimaanpassungsgesetz (KANg):** Verpflichtung der Länder zur Einbindung eines Erstaufforstungskonzepts in die Klimaanpassungsplanung.

## Humusanreicherung im Boden

Erleichterung der Genehmigungspflichten für bewährte organische Bodenverbesserung

- **Rechtliche Anerkennung als Negativemission:** Offizielle Anerkennung der Humusanreicherung als Maßnahme zur Erzeugung von Negativemissionen.
- **Standardisierung und Messbarkeit verbessern:** Entwicklung und Implementierung standardisierter Methoden zur Messung, Berichterstattung und Verifizierung (MRV) von Kohlenstoff im Boden (voraussichtlich bis 2026).
- **Integration in bestehende Förder- & Handelssysteme prüfen:** Diskussion über eine Einbindung der Humusanreicherung in den Emissionshandel (ETS). Klärung der Kompatibilität mit der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und nationalen Förderprogrammen, um Unsicherheiten für Landwirte zu reduzieren.
- **Stärkung bestehender bodenschutzrechtlicher Vorgaben:** Umsetzung der im Bundes-Bodenschutzgesetz bereits festgelegten Humuserhaltungspflichten (§ 7 & § 17 BBodSchG: gute fachliche Praxis).
- **Regulierung der Materialeinbringung in Böden:** Sicherstellung einer strengen Prüfpflicht für die Einbringung von Stoffen gemäß § 6 BBodSchG, um Schadstoffeinträge durch Kompost, Gärreste oder Biochar zu vermeiden.

## Kohlenstoffspeicherung durch Pflanzenkohle

- **Regulatorische Anerkennung als CO<sub>2</sub>-Entnahmemethode:** Einheitliche Klassifizierung und Definition von Biochar in der EU zur Erleichterung der Nutzung und des Handels. Harmonisierung der CO<sub>2</sub>-Zertifizierung für Biochar im Carbon Removal Certification Framework (CRCF) zur offiziellen Anerkennung als Negativemission.

- **Integration in bestehende Regelwerke und Märkte:** Aufnahme in die EU-Düngemittelverordnung (EU 2019/1009) war ein erster Schritt – es fehlt jedoch eine harmonisierte Norm für CO<sub>2</sub>-Zertifikate. Klärung der Integration von Biochar in den EU-Emissionshandel (ETS) und CRCF zur langfristigen Marktfähigkeit. Biochar als Bodenhilfsstoff in der Düngemittelverordnung (DüMV) weiter etablieren, unter Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte.
- **Überwindung regulatorischer Hürden.** Anpassung der Abfallgesetzgebung, so dass nachhaltige Biochar nicht als Abfall, sondern als CO<sub>2</sub>-Senke anerkannt wird. Standardisierung der Einstufung je nach Anwendung (z. B. Bodenverbesserer, Futtermittel, Baustoff) zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten.

## Stärkung küstennaher Ökosysteme

Für die Stärkung küstennaher Ökosysteme (Blue Carbon Enhancement) bedarf es eines ausreichenden Flächenzugriffs und einer Flächensicherung, da es eine massive Raumkonkurrenz auf den Meeren gibt und die Blue Carbon Ökosysteme langfristig vor Beeinträchtigungen geschützt werden müssen. Hierfür sollten folgende Aspekte aufgegriffen werden:

### Flächensicherung und Raumordnung

- Frühzeitige Fortschreibung der marinen Raumordnung mit Vorranggebieten für Wiederherstellungsflächen nach dem Ökosystemansatz.
- Sicherung des Flächenzugriffs nach (mariner) Raumordnung und Landesraumentwicklungsplänen, um Nutzungskonflikte zu entschärfen.

### Integration in bestehende Umweltgesetze

- Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zur Berücksichtigung der EU-NRL-Ziele.
- Aufnahme von Blue Carbon Ökosystemen in Schutzgebietsverordnungen zur langfristigen Sicherung.
- Verankerung eines überragenden öffentlichen Interesses am Meeresschutz im Wasserhaushaltsgesetz und BNatSchG.

### Stärkung von Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- Erhalt der marinen Biodiversität und Blue Carbon Ökosysteme in Abwägungsentscheidungen priorisieren.
- Standardisierung von Realkompensationsmaßnahmen wie der Wiederherstellung von Seegras- und Salzwiesen (Nature-Positive-Ansatz).
- Schaffung von Klimaschutzzonen als zusätzliche Schutzinstrumente.

### Ressourcenausstattung für Umsetzung

- Aufstockung finanzieller und personeller Ressourcen für zuständige Behörden zur effektiven Umsetzung.

## Wiedervernässung von Mooren

Um die großflächige Umsetzung von Wiedervernässungsvorhaben durchzusetzen, müssen wir vor allem 4 Faktoren adressieren. Den mangelnden Flächenzugriff, die fehlende rechtliche Priorisierung des Moor- und natürlichen Klimaschutzes, die fehlende genehmigungsrechtlichen Standardisierung, und die unzureichenden finanziellen Mittel zur Entschädigung entstehender Nutzungseinschränkungen.

### Stärkung des Flächenzugriffs für Moorschutz: Rechtliche Verankerung des Moorschutzes

- Anerkennung des Moorbodenschutzes als überragendes öffentliches Interesse im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
- Erweiterung des Vorkaufsrechts (§ 99a WHG) für Moorklimaschutz.
- Anpassung der Duldungspflichten (§ 65 BNatSchG, § 92 WHG) zur Verbesserung des Wasserrückhalts.
- Ergänzung des § 71 WHG um Renaturierung als Maßnahme zum Wohl der Allgemeinheit.
- Aufnahme von Moorschutz in Raumordnungsplanung (Vorrang- & Vorbehaltsgebiete).

### Beschleunigung von Genehmigungsprozessen & rechtliche Stärkung des Moorschutzes: Standardisierung und Vereinfachung der Verfahren

- Etablierung neuer/modifizierter Genehmigungsplanungen für Wiedervernässungsvorhaben und deren gesetzliche Verankerung.
- Ausklammerung nicht berichtspflichtiger Kleingewässer aus dem WHG (§ 2 Abs. 2 WHG) auf Länderebene.
- Ergänzung der Bewirtschaftungsgrundsätze (§ 6 Abs. 1 WHG) um natürlichen Klimaschutz.
- Aufnahme von Klima- und Moorbodenschutz als Ziele in § 6 WHG.
- Einführung von Moorschutzkulissen im WHG nach dem Vorbild von Überschwemmungsgebieten.
- Definition einer „guten fachlichen Praxis“ für die Nutzung von Moorböden im BBodSchG.

### Sicherstellung ausreichender finanzieller Mittel: Förderung und Finanzierung des Moorschutzes

- Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP): Abschaffung von Direktzahlungen für entwässerte Moorstandorte. Honorierung der Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen. Unterstützung der Umstellung auf nasse Nutzungsformen (Paludikultur).
- Einführung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung für Treibhausgasemissionen im Landnutzungssektor.
- Aufstockung finanzieller und personeller Ressourcen für umsetzende Behörden (insbesondere Wasser- und Bodenverbände)

## Holzprodukte & Stoffliche Biomassenutzung

### Förderung des seriellen Holzbaus

**Vereinfachung brandschutztechnischer Anforderungen:** Entbürokratisierung durch bundeseinheitliche Typen- und Mustergenehmigungen und Umsetzung über die Muster-Holzbaurichtlinie (MHolzBauRL).

**Etablierung eines Carbon Storage Bonus:** Einführung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten für langlebige Holzprodukte (HWP) im Bauwesen und die Vermeidung von Fehlanreizen zur übermäßigen Ressourcennutzung.

### Stärkung der Kreislaufwirtschaft für Holz:

**Anpassung von Altholzverordnung & Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG):** Vorrang für Wiederverwendung und stoffliche Nutzung gegenüber der Verbrennung und die bessere Durchsetzung und gesetzliche Verankerung dieser Priorisierung.

**Finanzielle Anreize für Recycling und Wiederverwendung:** Einführung einer Prämie für die stoffliche Nutzung von Altholz und eine Absenkung der Mehrwertsteuer für Produkte mit hohem Recyclingholzanteil.

### Reduktion von Fehlanreizen in der Holznutzung

**Subventionsabbau für nichtstoffliche Holznutzung:** Abschaffung von Förderprogrammen, die energetische Holznutzung bevorzugen: Anpassung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), Überarbeitung der Biomasseverordnung (BiomasseV), Streichung von Vergünstigungen in KfW-Programmen und der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und die Aufhebung der Energiesteuerbefreiung und reduzierter Mehrwertsteuersätze.

**CO<sub>2</sub>-Bepreisung der energetischen Holznutzung:** Einführung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung für großtechnische Anlagen (> 7,5 MW Leistung) und eine Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) und des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG).

## BECCS

### Strenge Nachhaltigkeitskriterien für BECCS

**Definition naturverträglicher Biomasse:** Zulassung nur für echte Rest- und Abfallstoffe. Ausschluss von Anbaubiomasse und Waldholz zur Sicherung natürlicher CO<sub>2</sub>-Senken.

**Vermeidung negativer Auswirkungen auf natürliche Senken:** Sicherstellung, dass BECCS-Methoden nicht zur Degradierung von Ökosystemen beitragen. Berücksichtigung von Opportunitätskosten und Kohlenstoffschuld in der Bilanzierung.

**Kritische Bewertung von BECCS mit Holz:** Verlagerung des überirdischen Kohlenstoffspeichers in den Untergrund ist keine echte Negativemission. Berücksichtigung der Emissionen durch Ökosystemstörungen und alternative CO<sub>2</sub>-Speicherung durch Waldwachstum.

## **Bilanzierung, Anrechnung und Finanzierung**

**Rahmen für die Finanzierung und Anrechnung von BECCS-Projekten:** Klärung der Bedingungen für Auslandsgutschriften. Sicherstellung einer nachhaltigen Versorgung mit erneuerbarer Energie für den Betrieb von BECCS-Anlagen im Inland.

**Berücksichtigung der realen THG-Emissionen bei verzögerter CO<sub>2</sub>-Freisetzung:** Strikte Bilanzierung der Emissionen aus Biomasse, insbesondere Holz. Anrechnung der realen Emissionen über die gesamte Produktlebensdauer (vgl. BioSINK-Studie, UBA 2024). Einführung einer konsequenten CO<sub>2</sub>-Bepreisung für verzögerte Freisetzung.

Impressum: © 03/2025, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.  
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, [www.NABU.de](http://www.NABU.de). Text: Katharina Fey